

Bundesministerium der Finanzen  
Abteilung III  
Frau MDin Mildenerger  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Postanschrift  
Adenauerallee 121  
53113 Bonn

Steuerabteilung  
StB Michael Schlang, FBStR  
T. +49 228 - 88 61 246  
F. +49 228 - 88 61 250  
schlang@dgrv.de

9. April 2020

per E-Mail: IIC1@bmf.bund.de, poststelle@bmf.bund.de

## **Abmilderung des bürokratischen Aufwandes bei Corona-bedingten Zahlungsaufschüben durch klarstellende Regelung**

Sehr geehrte Frau Mildenerger,

die Umsatzsteuer entsteht bei Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten regelmäßig mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung erbracht wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG). Bei Dauerschuldverhältnissen, z.B. bei Vorliegen von insbesondere Miet-, Darlehens- oder Leasingverträgen entsteht die Umsatzsteuer regelmäßig zum Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Leistungszeitraums.

Die Bundesregierung hat aufgrund der COVID-19-Pandemie ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht bis zum 30. Juni 2020 für Ansprüche aus wesentlichen Dauerschuldverhältnissen, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden, eingeführt (Art. 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz und Strafverfahrensrecht). Schuldner, die Verbraucher oder Kleinstunternehmer sind, haben durch das Moratorium die Möglichkeit, ihre Leistung zeitlich befristet zu verweigern, ohne dass ihnen nachteilige rechtliche Folgen wie Verzug, gerichtliche Verfolgung des Primäranspruchs oder das Entstehen von Sekundäransprüchen drohen.

Die trotz (temporär) gegenüber dem Schuldner ausgesetzter Bruttoforderung entstehenden Umsatzsteuerbeträge sind dennoch durch den Leistungserbringer grundsätzlich anzumelden. Anschließend kann hierfür (monatlich wiederkehrend) ein Stundungsantrag gestellt werden (§ 222 AO).

Aus Vereinfachungsgründen, zur Reduzierung des bürokratischen Aufwandes und zur Vermeidung potentiell steuerstrafrechtlicher Diskussionen möchten wir anregen, bei mit den Folgen des COVID-19-Virus begründeten Zahlungsaussetzungen zugleich die Vorausset-

zungen des § 17 Abs. 1 UStG als erfüllt anzusehen (vgl. § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG), also im Ergebnis eine Reduzierung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage auf null anzunehmen. Hierdurch könnte vermieden werden, die Umsatzsteuer zunächst anmelden und für diese Umsatzsteuer unmittelbar folgend einen Stundungsantrag stellen zu müssen.

Bei dem späteren Wiederaufleben der Zahlungsforderung liegt sodann selbstverständlich erneut ein Anwendungsfall des § 17 UStG vor, der wie bei einer Stundung zu einer späteren Entrichtung der dann entstandenen und erhaltenen Umsatzsteuer führen muss.

Wir wären Ihnen für erläuternde Hinweise in diesem Zusammenhang sehr dankbar und regen zugleich an, entsprechende Ausführungen in das FAQ "Corona" (Steuern) Ihres Ministeriums aufzunehmen.

Für die Beantwortung von Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Buth  
Geschäftsführerin  
Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)

Gerhard Hofmann  
Mitglied des Vorstands  
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)

Dr. Eckhard Ott  
Vorsitzender des Vorstands  
DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Judith Röder  
Geschäftsführerin  
DER MITTELSTANDSVERBUND  
- ZGV e.V.